NetCom BW

NetCom BW GmbH · Unterer Brühl 2 · 73479 Ellwangen

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas,
Telekommunikation, Post und Eisenbahnen
Abteilung 2 – Referat 226
Tulpenfeld 4

53113 Bonn

Name Dr. Silvia Schick
Bereich COM GR
Telefon +49 7961 82-3495
Telefax
E-Mail Silvia.Schick@netcom-bw.de
Ihr Zeichen
Ihr Schreiben

Datum 20. August 2020

Per E-Mail an: 226.postfach@bnetza.de

Anhörung zum „Entwurf der Verwaltungsvorschrift für Frequenzzuteilungen für lokale, breitbandige Frequenznutzungen im Frequenzbereich 24,25 – 27,5 GHz (VV Lokales Breitband 26 GHz; Stand: 27.07.2020)“ – Stellungnahme der NetCom BW

Sehr geehrter Herr Zilles, sehr geehrter Herr Heutmann,
sehr geehrte Damen und Herren,

die Bundenetzagentur hat einen „Entwurf der Verwaltungsvorschrift für Frequenzzuteilungen für lokale, breitbandige Frequenznutzungen im Frequenzbereich 24,25 – 27,5 GHz (VV Lokales Breitband 26 GHz; Stand: 27.07.2020) zur Kommentierung bis 31.08.2020 veröffentlicht. Für die Möglichkeit zur Stellungnahme bedanken wir uns und nehmen diese hiermit gerne wahr.

Den von der Bundesnetzagentur veröffentlichten „Entwurf der Verwaltungsvorschrift für Frequenzzuteilungen für lokale, breitbandige Frequenznutzungen im Frequenzbereich 24,25 – 27,5 GHz (VV Lokales Breitband 26 GHz; Stand: 27.07.2020)“ begrüßen wir ausdrücklich.

Insbesondere unterstützen wir die von der Bundesnetzagentur vorgesehene Öffnung des gesamten Frequenzbereichs 24,25 – 27,5 GHz (26 GHz-Band) für lokale, breitbandige Frequenznutzungen zum Angebot von Telekommunikationsleistungen. Damit legt die Bundesnetzagentur die Grundlage für eine zügige Entwicklung von funkbasierten Lösungen zur Überbrückung der „letzten Meile“ mittels Fixed Wireless Access (FWA).

Eine Produktentwicklung setzt allerdings voraus, dass das Angebot eines breitbandigen funkbasierten Internet-Zugangsprodukts für die Telekommunikationsnetzbetreiber wirtschaftlich abbildbar ist. Entscheidend hierfür ist deshalb die genaue Gebührenberechnung für das jeweils zu beantragende Frequenzspektrum.

NetCom BW

Im vorliegenden Entwurf ist hierzu bislang nur die generelle Zusammensetzung der anfallenden Gebühren und Beiträge aufgeführt. Die genaue Beschreibung und Erläuterung der Gebührenberechnung zur Ermittlung etwaiger Kosten für ein bestimmtes Frequenzspektrum wurde bislang in der dafür vorgesehenen Anlage 5 nicht veröffentlicht, so dass hierzu derzeit keine detaillierte Kommentierung möglich ist.

Die Gebührenberechnung sollte jedoch grundsätzlich so ausgestaltet werden, dass eine Produktentwicklung eines funkbasierten Breitbandanschlusses auf Basis der FWA-Technologie wirtschaftlich abbildbar ist und ein entsprechendes Endkunden-Produkt im Preisgefüge für Breitband-Internetanschlüsse im Festnetz markt- und wettbewerbsfähig ausgestaltet werden kann.

Das von NetCom BW im Zeitraum von Dezember 2019 bis Ende Juni 2020 durchgeführte FWA-Pilotprojekt in Ellwangen-Röhlingen hat zumindest hinsichtlich der realisierbaren Bandbreiten gezeigt, dass mit dieser Technologie sogar Bandbreiten bis zu 1 Gbit/s realisiert werden können. FWA ist damit aus technischer Hinsicht durchaus mit einem Glasfaserhausanschluss konkurrenzfähig.

Wenn nun zusätzlich die Ausgestaltung der Gebührenberechnung für FWA markt- und wettbewerbsfähige Endkunden-Preise für funkbasierte Breitband-Internetanschlüsse erlaubt, kann FWA insbesondere in ländlichen Gebieten tatsächlich zu einer Brückentechnologie für die letzte Meile im Festnetz werden, bis Glasfaserhausanschlüsse flächendeckend ausgebaut sind und auf die Breitbandziele der Bundesregierung einzahlen, Deutschland bis 2025 mit gigabitfähigen Breitbandanschlüssen zu versorgen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Diese Stellungnahme enthält keine Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse.

Freundliche Grüße

i. V. Dr. Silvia Schick
Regulierung, Politik und Kommunikation
NetCom BW GmbH